

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

**Erscheint**  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

**Inserate**  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Inserationspreis  
10 Pf. pro dreispaltige  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 16. Dienstag, den 23. Februar 1892.

### Bekanntmachung.

Die Ausführung der Abänderung der Gewerbeordnung nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1891 betreffend.

Nach § 105 h., Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes dürfen Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter im **Handelsgewerbe** am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Ueberdies bleiben in dieser Hinsicht die landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere also diejenigen des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betreffend, vom 10. November 1870 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom demselben Tage (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1870 Seite 313 fgd.) in Kraft, soweit darin **weitergehende Beschränkungen** der Beschäftigung festgesetzt sind.

Es kann nun aber nach dem Eingangs gedachten Gesetze die hiernach zulässige Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des **Handelsgewerbes** von Seiten der **Gemeinden** durch **statutarische Beschlüsse** entweder ganz **untersagt** oder auf kürzere Zeit **eingeschränkt** werden. Im letzteren Falle ist auch die Beschäftigungszeit durch die bezügliche statutarische Bestimmung festzustellen, und es sind hierbei die Stunden für die zulässige Beschäftigung derart festzusetzen, daß

- a. die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls insoweit Berücksichtigung zu finden hat, daß die Arbeitsstunden nicht in diejenige **Gottesdienstzeit** fallen, während welcher nach den landesgesetzlichen Vorschriften der Handel nicht gestattet ist,
- b. die Arbeitsstunden namentlich innerhalb der einzelnen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festgesetzt werden, und
- c. Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit in einer Weise geregelt werden, welche für die übrig bleibende freie Zeit eine **wirksame Sonntagsruhe** gewährleistet.

Indem die **Ortsbehörden** des hiesigen Verwaltungsbezirktes (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) auf die Mäßigkeit solcher statutarischer weiterer Einschränkung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe hierdurch hingewiesen werden, erhalten dieselben mit Rücksicht auf die zu erwartende baldige Inkraftsetzung des Eingangs gedachten Gesetzes für das Handelsgewerbe **Veranlassung**, längstens **binnen 5 Wochen** für den Fall Anzeige anher zu erstatten, daß für ihren Gemeindebezirk der Erlaß solcher statutarischer Bestimmungen beabsichtigt werden sollte und falls dergleichen, in welchem die fraglichen einzelnen Zweige des Handelsgewerbes nach dem an hiesiger Kanzleistelle einzuführenden und auf Wunsch auch in Abschrift zu erlangenden Verzeichnisse der Klassen und Ordnungen derselben zu bezeichnen sein würden, zugleich **mit dieser Anzeige** zur eventuellen Genehmigung anher einzureichen.

Meissen, am 15. Februar 1892.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

Donnerstag, den 25. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,  
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 22. Februar 1892.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Die Anmeldung der **Ostern d. J. schulpflichtig** werdenden Kinder, welche durch die Eltern oder sonstige Erziehungspflichtige zu erfolgen hat, nimmt der Unterzeichnete in seiner Expedition (Zimmer Nr. 9) entgegen und zwar

**Freitag, den 4. März, nachm. von 1—4 Uhr.**

**Schulpflichtig** sind alle Kinder, welche bis Ostern das 6. Lebensjahr erfüllt, **schulpflichtig** nur diejenigen, welche bis mit 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollendet haben. **Später geborene Kinder** finden unter keinen Umständen Aufnahme.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

- 1., **Das Taufzeugnis** (der nicht in hiesiger Parochie geborenen Kinder).
- 2., **Der Impfschein.**

Gleichzeitig ist die nähere Angabe der Religion bez. Confession zu machen, auch die Erklärung abzugeben, in welche Bürgerschule das betr. Kind aufgenommen werden soll. Der Tag der Aufnahme wird später bekannt gegeben.

Wilsdruff, den 15. Februar 1892.

Der Dir. der städt. Schulen.  
Gerhardt.

### Nutzholz-Auktion.

Im Gasthause zu Spechtshausen sollen

**Montag, den 29. Februar ds. Jhrs. von Vormittags 1/2 10 Uhr an,**

auf dem Spechtshausener Forstreviere aufbereitete  
**478 buch. Stämme und Ästler, 288 birz. und 10 eich. dergl., 6 hornb. und ehl. Ästler, 190 weiche Stämme und Ästler, 188 buch. und birz. Stangen und 5 1/2 Rmmtr. buchene Aufschichte**

meistbietend versteigert werden. Nähere Angaben enthalten die in den Schansthäten und bei den Ortsbehörden der umliegenden Dörfschaften aushängenden Plakate.

**Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Charandt,**  
am 20. Februar 1892.

### Auktion.

**Freitag, den 26. dies. Mon., 1/2 2 Uhr** Nachmittags gelangen in dem Dorfe Lampersdorf 1 Kuh, 1 Breitflächmaschine, 1 Hechelmachine, 1 Wirtschaftswagen, 1 Jauchensack, 2 Sophas, 1 Tisch, 1 Kleiderstank, 1 Glöschstank, Betten u. a. m. gegen Baarzahlung zur Versteigerung. **Bieterversammlung im dasigen Gasthose.**

Wilsdruff, den 20. Februar 1892.

**Busch, Ger. Bolkz.**

### Tagesgeschichte.

Die „Conservative Correspondenz“, also das amtliche Organ derjenigen Partei, welche neben dem Centrum dem Handwerkerstande am freundschaftlichsten gesinnt ist, schreibt: „Die in den Handwerkerkreisen immer stärker hervortretende Entmutigung und Unzufriedenheit, die Folge der immer übler werdenden Lage des Handwerks, machte sich begehrlicher Weise auch auf dem in diesen Tagen zu Berlin abgehaltenen Deutschen Handwerker- und Innungstages geltend. Wir verstehen und theilen die Sorgen der Handwerkermeister vollkommen, und wir halten mit ihnen die Hebung des Handwerks wie des gesammten Mittelstandes für die brennendste Frage der Gegenwart. Wir sind ferner mit den Beschlüssen des Innungstages insofern völlig einverstanden, als wir der Ueberzeugung sind, daß dem Handwerk nur durch Zwangsorganisation, zu der der Verbandsnachweis als etwas ganz Selbstverständliches gehört, aufgehoben werden kann. Aber wir müssen es doch ausgesprochen, daß eine Entmutigung der Handwerker heute weniger am Platze ist als noch vor einigen Jahren; denn noch zu keiner

Zeit ist ihnen seitens der Regierungen ein so großes Entgegenkommen gezeigt worden, wie heute, wo man an maßgebender Stelle das Schugbedürfnis des Handwerks durchaus anerkannt und den festen Willen, eine Besserung in der Lage desselben herbeizuführen, kundgegeben hat. Neben anderen Maßregeln, die dem Kleingewerbe zu Gute kommen sollen, sind ihm Handwerkerkammern zugesagt, und damit wird dem Handwerk geboten, was ihm, wie wir meinen, vor Allem Noth thut: die Organisation. Freilich muß mit der Einrichtung dieser Kammern durch die Socialdemokratie näher. Statt also sich von Muthlosigkeit erfassen zu lassen, sollten die Kleingewerbetreibenden eifrig darauf hinarbeiten, daß die ihnen verheißenen Handwerkerkammern so bald wie möglich ins Leben treten. Wenn jetzt Innungsverbände, Handwerkervereine oder selbst Handwerkerlagere die schönsten Beschlüsse fassen, so haben diese doch

bei weitem den Werth nicht, den ein einziges Gutachten einer im geordneten Wege gebildeten und von der Behörde mit Autorität bekleideten Handwerkerkammer besitzen würde. Die Errichtung solcher Kammern würde den Beginn der Organisation bilden; sie würde die Wünsche des vertretenen Standes zum Ausdruck und zur Geltung bringen und am besten im Stande sein, die Innungsfrage in gangbare Wege zu leiten; denn dem amtlichen Charakter der Handwerkerkammern entsprechend, würden sich zweifellos diejenigen Elemente, die zur Zeit dieser Frage theilnamlos oder kalt ablehnend gegenüberstehen, an den Erörterungen betheiligen. Es kann keine Rede davon sein, daß die Handwerker mit der Errichtung von Handwerkerkammern die Organisation ihres Standes für abgeschlossen halten sollen. **Zu Gehörtheil!** Die Handwerkerkammern sollen erst die Mittel und Wege erörtern, durch welche die segensreichen Einrichtungen der alten Innungen auf unsere, von damals himmelweit verschiedenen Verhältnisse zu übertragen möglich sind. Denn, man wird uns das zugeben müssen, verordnete man heute ohne Weiteres Zwangsinnungen, so wäre damit allein